Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1466

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 4/63

Bonn, den 29. August 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963.

Dr. Dahlgrün

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 im Betrag von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 08 / apl. 959	—	*) 70 000,—	**Statistik zur Ermittlung von Vergleichslöhnen** Die einmalige Statistik wird im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin auf Grund der Verordnung über eine Statistik zur Ermittlung von Vergleichslöhnen vom 29. August 1962 auf repräsentativer Basis im Rechnungsjahr 1963 durchgeführt. Sie soll Auskunft geben über die Tarifverträge, Lohngruppen und bezahlten Stunden sowie Verdienste der Arbeiter, die außerhalb von Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der Gärtnereien und Betrieben des Weinbaues und der Forstwirtschaft beschäftigt sind. Vorbereitung, Durchführung, Aufbereitung der Erhebung und Auswertung der Ergebnisse erstrecken sich über mehrere Rechnungsjahre. Die außerplanmäßige Haushaltsausgabe war für die Vorbereitungs- und Aufbereitungsarbeiten im Rechnungsjahr 1963 unabweisbar notwendig und bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1963 nicht vorhersehbar. Einsparung innerhalb des Kap. 06 08.
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 04 / 301	53 000,—	23 000,—	**Sport und Leibesübungen** Nach der Erläuterung zu Kap. 08 04 Tit. 301 sind die bei der Durchführung von sportlichen Leistungswettkämpfen entstehenden Reisekosten ebenfalls bei dieser Verbuchungsstelle nachzuweisen. Diese Bestimmung ist von den nachgeordneten Dienststellen überwiegend weder bei der Durchführung von Leistungswettkämpfen noch bei der Anmeldung des Bedarfs an Ausgabemitteln zum Haushaltsvoranschlag 1963 beachtet worden. Die Reisekosten sind vielmehr in den meisten Fällen bei der unzutreffenden Verbuchungsstelle für allgemeine Reisekosten (Tit. 215 a) nachgewiesen worden. Infolgedessen treten bei der Durchführung der Leistungswettkämpfe im laufenden Rechnungsjahr Schwierigkeiten ein, weil die Ausgabemittel für die Reisekosten fehlen. Auf die Leistungswettkämpfe kann aber im Interesse des Dienstsports nicht verzichtet werden. Das gilt insbesondere für den in den letzten Jahren stets durchgeführten Vergleichswettkampf zwi-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			schen den Oberfinanzdirektionen Kiel, Hamburg, Bremen und Hannover und dem Landesfinanzamt Berlin, der in diesem Jahr in Berlin durchgeführt werden soll. Die fehlenden Mittel mußten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 215 a.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
10 01 / 951	3 837 000,—	190 000,—	**Kosten für die Anschaffung und innere Einrichtung eines zweiten Fischereiforschungsschiffes, Restbetrag** Technische Fortschritte bei der Entwicklung der Ringwadenfischerei in den USA machten unvorhersehbar eine Ergänzung der Ausrüstung des Schiffes mit Einrichtungen für die Ringwadenfischerei erforderlich. Diese Ausrüstung soll als besondere Maßnahme zu gegebener Zeit beschafft werden. Aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne des § 26 Abs. 1 RHO ist es jedoch erforderlich, den Einbau der für die Ringwadenfischerei erforderlichen Bugstrahlrudermotoren mit Propellern schon jetzt im Baustadium des Schiffes vorzunehmen, um Zeit und Kosten zu sparen. Die überplanmäßige Bereitstellung der Mittel im Rechnungsjahr 1963 war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 585 b) 1. b).
10 02 / 958	300 000,—	9 000 000,—	**Ausgleichsbeträge auf Grund des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** Der Zeitraum, für den Eier- und Geflügelausgleichsbeträge nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft beantragt werden konnten, war an sich bereits am 29. Juli 1962 abgelaufen. Die Zahlungen nach diesem Gesetz konnten jedoch im Rechnungsjahr 1962 nicht mehr abgeschlossen werden, da eine große Zahl von Anträgen zur Berichtigung zurückgegeben oder zunächst örtlich oder im Schriftwege überprüft werden mußte. Darüber hinaus bedurften verschiedene Grundsatzfragen der Klärung. Eine weitere Mehrausgabe ergab sich daraus, daß die 100 t-Grenze für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen für Jungmastgeflügel durch Gesetz vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 401) rückwirkend vom 1. August 1961 an aufgehoben ist. Die Mehrausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung und waren deshalb unabweisbar; sie waren nicht vorherzusehen. § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO findet keine Anwendung. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10. (Die Zuweisung überplanmäßiger Ausgabemittel von 3 000 000 DM im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminsiter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
			vgl. Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 — BT-Drucksache IV/1411 — ist durch die Zuweisung von 9 000 000 DM gegenstandslos geworden.)
10 21 / 204	22 100,—	16 000,—	**Unterhaltung der Gebäude** Nach § 1 der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau vom 6. April 1959 (GV. NW. S. 79) unterliegt das Dienstgebäude in Bad Godesberg, Heerstr. 110, der Brandschau. Die auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) in Verbindung mit der vorbezeichneten Verordnung von der Stadt Godesberg gebildete Brandschau-Kommission hat am 20. November 1962 Mängel festgestellt, deren Beseitigungskosten vom Bauamt Bonn der Bundesbaudirektion Berlin am 21. Januar 1963 ermittelt wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Mittel bei Tit. 204 bereits nach Maßgabe der Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung 1963 für andere dringende Vorhaben verplant. Die sofortige Beseitigung der Mängel war jedoch unabweisbar. Die dafür erforderliche Mehrausgabe war unvorhergesehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 02 / 606 b	65 000,—	38 365,—	**Beitrag an die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft für die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen** Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (BGBl. II S. 317) hat der Bund die Selbstkosten für die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen zu tragen. Mit der Überwachung ist neben den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung durch Verordnung vom 12. April 1956 die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft beauftragt. Ihr werden die angefallenen Kosten jährlich nachträglich erstattet. Für das Kalenderjahr 1962 hat die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft eine Kostenrechnung in Höhe von 103 360,01 DM vorgelegt. Da die Haushaltsmittel nicht ausreichten, war eine überplanmäßige Haushaltsausgabe von rd. 38 365 DM erforderlich. Bei Aufstellung des Haushalts 1963 konnte mit diesem Bedarf noch nicht gerechnet werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar; sie konnte nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden. Einsparung innerhalb des Kap. 12 02.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 / apl. 322	—	*) 25 000,—	**Erstattung von staatlichen Befrachtungs- und Streckenprämien für die Saarschiffahrt an Frankreich** Die französische Regierung hat es in Artikel 39 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1587) übernommen, die deutsche Saarflotte auf den französischen Wasserstraßen uneingeschränkt zuzulassen, um der deutschen Saarflotte eine ausreichende Beschäftigung zu ermöglichen. Es wurde dabei vereinbart, daß für den Verkehr auf der gesamten Saarstrecke die französischen Befrachtungsvorschriften Anwendung finden und im Wechselverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich auch die französischen Binnentarife gelten sollen. Die französische Regierung ist bestrebt, die Frachtarife möglichst niedrig zu halten. Sie gewährt jedoch den Frachtführern von Zeit zu Zeit für Güterbeförderungen auf den französischen Wasserstraßen (einschließlich der Saar) staatliche Befrachtungs- und Streckenprämien, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Frachtführer. Die Befrachtungs- und Streckenprämie wird also auch der deutschen Saarflotte gezahlt. Soweit die gewährte Befrachtungs- und Streckenprämie den Verkehr auf dem deutschen Streckenabschnitt der Saar (etwa 20 km) betrifft, soll sie der französischen Regierung erstattet werden. Für das Rechnungsjahr 1963 ist mit einer Erstatung in Höhe von etwa 25 000 DM zu rechnen. Die Ausgabe war bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht vorherzusehen; sie ist unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 817.
12 03 / 963 b	900 000,—	200 000,—	**Räumung der Bundeswasserstraßen im Interesse der Schiffahrt und der Vorflut (Beseitigung von Schiffswracks auf den Seeschiffahrtsstraßen)** Mitte Dezember 1962 kollidierte auf der Unterelbe oberhalb der Ostemündung das deutsche Motorschiff „Ceres" mit dem britischen Dampfer „Loch Gowan" und sank im Fahrwasser auf 11 m Wassertiefe. Das Wrack lag unmittelbar bei einem Kursänderungspunkt der Steuerbordfahrwasserseite und bildete dort ein äußerst gefährliches Hindernis für die Schiffahrt. Die sofortige Beseitigung des Hindernisses oblag dem Bund aus der Verkehrssicherungspflicht und aus schiffahrtspolizeilichen Gründen. Zur Zahlung der Bergungskosten reichten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Haushalts 1963 nicht vorhersehbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 734.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1963 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 17 / 572	—	2 495 783,78	**Deutsche Lufthansa AG, Köln, Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat, ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Nach den in der Zeit von Dezember 1962 bis Mai 1963 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa zu entrichten: Zoll .... 210 337,74 DM Umsatzausgleichsteuer .... 2 285 446,04 DM zusammen ...... 2 495 783,78 DM. Dieser Betrag ist der Deutschen Lufthansa AG bis zum 30. Juni 1963 gestundet und als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt worden. Der Ausgabe stehen gleichhohe Einnahmen bei Kap. 60 01 Tit. St 2 und St 10 gegenüber.
			Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
26 02 / 302	886 000,—	28 000,—	**Sammlung und Bearbeitung von Unterlagen über deutsche Zivilverschleppte und rückführungswillige Deutsche in der UdSSR** Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gewährt seinen Angestellten seit 1. Juli 1962 die gemäß Vergütungstarifvertrag vom 7. Juni 1962 für den öffentlichen Dienst festgesetzten erhöhten Bezüge. Der Mehraufwand durch die Tariferhöhung läßt sich ohne zusätzliche Mittel nur durch Entlassung von Angestellten auffangen. Dies würde aber nicht im Interesse der Sache liegen, da sich bei Verringerung der Beschäftigtenzahl nicht vertretbare Rückstände anhäufen würden. Für diese bei Vorlegung des Haushaltsentwurfs 1963 nicht voraussehbaren Ausgaben liegt ein unabweisbares Bedürfnis vor, weil die Tarifvereinbarungen für die Arbeitgeber bindend sind. Einsparung bei Kap. 26 02 Tit. 303.